

# Statuten

## IG Zöliakie der Deutschen Schweiz (IGZ)

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name / Sitz

- 1 Unter dem Namen IG Zöliakie der Deutschen Schweiz (IGZ) besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.
- 2 Sitz der IGZ ist am Domizil der Geschäftsstelle.

#### Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Aufklärung der Öffentlichkeit und der Betroffenen zu Krankheitsbild und Ernährung im Umgang mit Glutenintoleranz (z.B. Zöliakie, DH Duhring etc.), insbesondere
  - Informationen zur glutenfreien Ernährung
  - Bezugsquellennachweis von glutenfreien Lebensmitteln
  - Vermitteln von Informationen über neue medizinische Erkenntnisse
  - Fördern der Zusammenarbeit mit Ärzten, Spitälern, Behörden, Ernährungsberatungen etc.
  - Fördern der Zusammenarbeit mit Herstellern glutenfreier Lebensmittel, Registrierung für die Nutzung der Garantiemarke der durchgestrichenen Ähre und Zusammenarbeit mit dem Detailhandel und der Gastronomie
  - Unterstützen von Regionalgruppen
  - Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Zöliakie
- 2 Der Verein arbeitet mit nationalen und internationalen Zöliakie-Gesellschaften zusammen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Eintritt/Erwerb Mitgliedschaft

- 1 Als Vereinsmitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- 2 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Beitrittserklärung und wird mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitglieder-Beitrages auf das Konto des Vereins rechtswirksam. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand – auch ohne Angabe von Gründen - verweigert werden.

## Art. 4 Mitgliedschaftsarten

### 1 Aktivmitglieder:

- natürliche Personen, die sich mit dem Vereinszweck verbunden fühlen. Die Angebote und Vorteile der Mitgliedschaft bei der IG Zöliakie gelten in diesem Fall für die Familie des Aktivmitglieds (für alle Personen, die im selben Haushalt leben).
- juristische Personen, welche sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und nicht als Kollektivmitglieder gemäss Art. 2 dieser Statuten gelten.

Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.

### 2 Kollektivmitglieder:

Kollektivmitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die einen Betrieb (oder mehrere Betriebe) im Bereich HoReCa (HOTel/REstaurant/CAtering) führen, der glutenfreie Produkte anbietet und/oder produziert. Dies umfasst namentlich folgende Branchen:

- Hotels
- Gastronomie
- Gemeinschaftsgastronomie
- Anbieter von Catering
- Betreuungsinstitutionen

Kollektivmitglieder können auch juristische oder natürliche Personen sein, die einen Produktions- und/oder Handelsbetrieb mit glutenfreien Produkten betreiben. Dies umfasst namentlich folgende Branchen:

- Bäckereien und Konditoreien
- Manufakturen
- Wiederverkäufer/Handel.

Die Kollektivmitglieder müssen die Mindestvoraussetzungen betreffend Herstellung und Angebot von glutenfreien Produkten erfüllen. Die einzuhaltenden Voraussetzungen werden in Reglementen von der IG Zöliakie verbindlich beschrieben.

Die Kollektivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### 3 Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für den Verein Besonderes geleistet haben. Sie können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

## Art. 5 Austritt/Beendigung Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt ist jederzeit möglich und erfordert die schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle.
- 2 Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

## Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder Reglemente in wesentlichen Punkten verletzt, gegen die Interessen des Vereins wirkt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages wird ein Mitglied automatisch ausgeschlossen.

### **III. Mittel**

#### **Art. 7 Mitglieder-Beitrag**

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Auf Antrag des Vorstandes wird von der Vereinsversammlung jährlich jeweils im Voraus die Höhe der Beiträge für die Aktivmitglieder sowie für die Kollektivmitglieder festgelegt.
- 2 Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3 Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand für einzelne Mitglieder den Beitrag reduzieren oder erlassen.

#### **Art. 8 Weitere Mittel und deren Verwendung**

- 1 Der Verein deckt seine Ausgaben mit Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden, aus Schenkungen, Vermächtnissen und Vermögenserträgen sowie aus Erträgen durch den Verkauf von Dienstleistungen und Produkten.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenkonformen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### **Art. 9 Adresswerbung**

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, für Werbeaktionen glutenfreier Produkte die Mitgliederadressen an in dieser Branche tätige Unternehmen herauszugeben. Der Vorstand kann zu Gunsten der Vereinskasse eine finanzielle Abgabe verlangen.
- 2 Die Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Adresse für Werbeaktionen jeglicher Art sperren zu lassen.

#### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss -Art. 75a ZGB. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

#### **Art. 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Geschäftsstelle

## Art. 13 Vereinsversammlung – Befugnisse und Einberufung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt. Sie wird als Versammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen abgehalten. Alternativ kann anstelle einer Versammlung mit physischer Anwesenheit eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden; dabei ist eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren auf elektronischem Weg zu gewährleisten.

Die Vereinsversammlung hat folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Wahl und die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums;
  - Die Wahl der Kontrollstelle;
  - Die Festsetzung von Mitglieder-Beiträgen;
  - Beschlussfassung gemäss Traktandenliste;
  - Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses;
  - Genehmigung des Aktivitätenprogramms;
  - Genehmigung des Budgets;
  - Entscheidung über Statutenänderungen;
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen;
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Anspruchsteller haben die Einberufung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe zu verlangen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden, wie gem. Art. 13 Abs. 1 obenstehend beschrieben.
  - 3 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Beilage der Traktandenliste.
  - 4 Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung für zusätzliche Traktanden müssen bis spätestens 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden.
  - 5 Eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Vereinsversammlung annehmen.

## Art. 14 Vorsitz der Vereinsversammlung

- 1 Den Vorsitz bei der Vereinsversammlung hat das Präsidium und bei Verhinderung das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
- 2 Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

#### Art. 15 Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen

- 1 Jede gemäss den Statuten einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 2 Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.
- 3 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird.
- 4 Beschlüsse erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können beantragt werden.
- 5 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

#### Art. 16 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern: Präsidentin, Vizepräsidentin sowie 1 bis maximal 7 Personen. In den Vorstand gewählt werden können Personen mit ausgewiesenem Fachwissen in Bereichen, welche für die IG Zöliakie von Interesse sind, wie zum Beispiel Medizin, Lebensmittelproduktion, Ernährungsberatung, Psychologie oder Kommunikation. Das Präsidium kann auch durch zwei Personen besetzt werden (Co-Präsidium). In diesem Fall wird kein Vizepräsidium bestimmt.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz einer Sitzung führt. In der Regel ist dies eine Person des Präsidiums.
- 4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung aus dem Kreis interessierter Mitglieder ad Interim Vorstandsmitglieder ernennen.
- 5 Die Mitglieder des Vorstands werden gemäss Geschäftsordnung und Spesenreglement entschädigt. Für besondere Aufträge, die über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen aber mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen, kann der Vorstand einzelne (Vorstands-)Mitglieder anstellen oder mandatieren. Die diesbezüglichen Rechte und Pflichten sind mittels Vereinbarung festzulegen.
- 6 Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (zum Beispiel über E-Mail, oder über andere elektronische Kommunikationswege) gültig. Beschlüsse werden in diesem Fall durch Zustimmung der Mehrheit der Personen im Vorstand gefasst.

- 7 Aufgaben und Kompetenzen:  
Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die das Gesetz oder die Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen. Diese sind insbesondere:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen;
  - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung;
  - Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse;
  - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung;
  - Erarbeitung des Aktivitätenprogramms und des Jahresbudgets;
  - Erlass von Reglementen;
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - Anstellung oder Beauftragung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung;
  - Einsetzen von ständigen Kommissionen für bestimmte Aufgaben;
  - Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen für die Durchführung von befristeten Projekten und Aufgaben;
  - Einsetzen der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung;
  - Bestellen des wissenschaftlichen Beirats;
  - Bestellen des politischen Beirats;
- 8 Die Organisation des Vorstands betreffend Sitzungen, Aufgaben, Kompetenzen etc. ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

#### Art. 17 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- 1 Der Verein verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Sie führt die operativen Geschäfte, betreut die Institutionen und Organe des Vereins und erbringt die Dienstleistungen an die Mitglieder, insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb des Vereins und nach aussen sicher. Dies gilt, soweit diese Tätigkeiten nicht einer anderen Person übertragen wurden.
- 2 Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil, darf jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 3 Der Vorstand kann eine weitere Person mit den Aufgaben der Geschäftsführung betrauen. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil, darf aber ebenfalls nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 4 Die Aufsicht über die Geschäftsstelle und über die Geschäftsführung obliegt dem Präsidium.
- 5 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung werden in separaten Vereinbarungen bzw. Pflichtenheften festgelegt.

#### Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Verbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes mit dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle.

#### Art. 19 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle wird zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen.
- 2 Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung jährlich gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Wird eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle beauftragt, führt diese eine eingeschränkte Revision durch und gibt einen zusammenfassenden Bericht an die Vereinsversammlung ab.
- 4 Wird die Kontrollstelle durch zwei nicht anerkannte Revisoren gebildet, halten sich diese an die Vorgaben für Laienrevisionen.

#### Art. 20 Advisory Board

Der Vorstand ist dafür besorgt, ausgewiesene Fachpersonen zu gewinnen, die bereit sind, den Verein in wissenschaftlicher und/oder politischer Hinsicht mit ihrer Expertise und ihrem Fachwissen zu unterstützen.

### V. Schlussbestimmungen

#### Art. 22 Auflösung Liquidation

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.  
Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit Ernährungsproblemen befasst.

#### Art. 23 Inkrafttreten

Diese durch die Vereinsversammlung vom 25. Mai 2024 genehmigten Statuten ersetzen diejenigen vom 3. Juni 2023 und treten per 25. Mai 2024 in Kraft.

Namens der Vereinsversammlung:



Tina Toggenburger Scherrer  
Co-Präsidentin, Geschäftsführerin



Ronja Schiftan  
Co-Präsidentin